

# IV/08/22-077

Informationsvorlage  
öffentlich

## Information zum bisherigen Förderbescheid zum Altschuldenerlass der Wohnungsgesellschaft Bad Kleinen anteilig für die Gemeinde Bad Kleinen

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei	<i>Datum</i> 07.06.2022
--	----------------------------

### Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
23.06.2022	Finanzausschuss Bad Kleinen	Vorberatung

### Sachverhalt

Die Gemeinde Bad Kleinen hat mit Datum vom 25.03.2022 einen Förderbescheid zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft, in Höhe von anteilig 113.200 € erhalten. Die bisher bewilligte Förderung entspricht dem De-minimis-Beihilfe Höchstbetrag und ist ausschließlich zur Tilgung der beantragten Altverbindlichkeiten zu verwenden.

Das Geld ist mittlerweile auch eingegangen und wird an die Regionale Wohnungsgesellschaft Bad Kleinen weitergeleitet..

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	Beschei - WAS-21-0230 Bd. Kleinen (WGS Bd.Kleinen) (öffentlich)
---	---

Gemeinde Bad Kleinen  
Der Bürgermeister  
durch das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen  
Am Wehberg 17  
23972 Dorf Mecklenburg

**Förderbereich Wohnen**

IHRE NACHRICHT	
IHR ZEICHEN	
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	<b>WAS-21-0230</b>
ANSPRECHPARTNER	Stefan Schulz
TEL	0385 6363-1349
FAX	0385 6363-1212
MAIL	stefan.schulz@lfi-mv.de
DATUM	25.03.2022

## B e s c h e i d

über die Gewährung einer Zuweisung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen: WAS-21-0230  
Beantragte Restvaluta: 814.983,05 EUR

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 29.04.2021, hier eingegangen am 03.05.2021, wird Ihnen zur Ablösung von Altverbindlichkeiten (im Sinne des § 3 Altschuldenhilfe-Gesetzes) für die kommunale Wohnungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern ein Betrag in Höhe von

113.200,00 EUR

(in Worten: einhundertdreizehntausendzweihundert Euro)

bewilligt.

Ihre Angaben im Rahmen der Antragstellung sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft M-V wird über den beantragten Betrag von 701.783,05 EUR, der über den bewilligten Betrag von 113.200,00 EUR hinausgeht, nach Durchführung des Notifizierungsverfahrens der Europäischen Kommission gesondert entschieden.

### I. Rechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Hilfe erfolgt auf Grundlage

- des § 26 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V),
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V),

- der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen
- der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 26.01.2021,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352, 1,

## **II. Begründung**

Gemäß Ihren Angaben im Antrag lagen gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes in Höhe von 814.983,05 EUR vor.

Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft; der Gewährung der Zuweisung im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe.

Mit der vorliegenden Zuweisung wird die antragstellende Gemeinde gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Rückführung der Altverbindlichkeiten unterstützt.

## **III. Zuweisungszweck**

Die Zuweisung darf nur zur Erfüllung des nachfolgend bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie dient allgemein dazu, die Gemeinden bzw. kommunalen Wohnungsunternehmen bei der Rückführung von Krediten, die Altverbindlichkeiten im Sinne von § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes darstellen, zu unterstützen.

Die mit diesem Bescheid getroffenen Festsetzungen zum Zweck erfolgen entsprechend den mit Ihrem Antrag gemachten Angaben zu den Altverbindlichkeiten und deren Rückführung. Insofern ist die Zuweisung ausschließlich zur Tilgung der beantragten Altverbindlichkeiten zu verwenden.

## **IV. Höhe der Zuweisung**

Die Höhe der Zuweisung entspricht dem De-minimis-Beihilfe Höchstbetrag unter Berücksichtigung bereits bewilligter De-minimis-Beihilfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren.

## **V. Auszahlung und Verwendung der Zuweisung**

1. Die bewilligte Zuweisung ist bis zum 30.06.2022 mit dem anliegenden Vordruck anzufordern.
2. Die Zuweisung kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn kein Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird. Die Bestandskraft kann sofort herbeigeführt werden, indem Sie entsprechend des anliegenden Vordrucks Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten..
3. Die Zuweisung ist sofort nach Auszahlung dem kommunalen Wohnungsunternehmen zur Tilgung der oben genannten Altverbindlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Bei der Weiterleitung der Zuweisung ist auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Zuweisungsempfänger und dem kommunalen Wohnungsunternehmen sicherzustellen,

dass das kommunale Wohnungsunternehmen die Bestimmungen dieses Bescheides, insbesondere die beihilferechtlichen Vorgaben, einhält.

4. Sofern zum Zeitpunkt der Auszahlung die Altverbindlichkeiten ganz oder teilweise nicht abgelöst werden können oder die Ablösung unwirtschaftlich wäre, kann die Zuweisung für eine unterjährige Tilgung verwendet werden.
5. Diese Zuweisung in Höhe von 113.200,00 EUR ist eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013, S. 1) bzw. den diese Verordnung ersetzenden beihilferechtlichen Nachfolgeregelungen. „De-minimis“-Beihilfen dürfen innerhalb des Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,00 EUR (bzw. 100.000,00 EUR im gewerblichen Straßengüterverkehr) nicht überschreiten.

Dieser Bescheid dient als De-minimis-Bescheinigung und ist

- dem kommunalen Wohnungsunternehmen mit dem Hinweis, ebenfalls die beihilferechtlichen Vorgaben einzuhalten, zur Kenntnis zu geben,
- zehn Jahre aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Aufforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe unaufgefordert als Nachweis über bereits gewährte De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

## **VI. Verwendungsnachweis**

Als Nachweis der Verwendung ist bis zum 28.02.2037 ein Kontoauszug oder eine Bankbestätigung über die vollständige Tilgung der Altverbindlichkeiten einzureichen.

## **VII. Subventionserheblichkeit der Angaben**

Es wird auf die in Ihrem Antrag benannten subventionserheblichen Tatsachen sowie die Subventionserheblichkeit Ihrer Angaben verwiesen. Ihnen obliegt die Mitteilungspflicht nach § 3 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen i. V. m. § 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Subventionsgesetz). Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Nach § 263 StGB (Betrug) und gegebenenfalls § 264 StGB (Subventionsbetrug) macht sich u. a. derjenige strafbar, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

## **VIII. Transparenz- und Datenschutzhinweise**

Alle Angaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten enthält das Hinweisblatt zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ronald Walas



Anita Noack

Anlagen:

- Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
- Vordruck „Mittelanforderung“

Durchschrift Nachrichtlich an (ohne Anlagen)

Kommunalaufsicht

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Fachdienst Kommunalaufsicht  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar